

## A - Grundlage und Zielsetzung

**Art.1** - Das „Reglement der Gönnermitgliedschaft für Bestattung und Leichnamsüberführung“ stützen sich auf die Statuten des Vereins FHS (Art. 2.1 und 3.3).

**Art.2** - Alle Gönnermitglieder des Vereins FHS und deren Familienangehörige, welche die unten angegebenen Bedingungen erfüllen, **die in der Schweiz verstorben sind und ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz haben**, werden durch den Beistandsfonds in ihre Heimat transportiert.

## B - Mitgliedschaft

**Art.3** - Zur Erlangung der Mitgliedschaft müssen folgende Schritte unternommen werden:

- Anmeldeformular ausfüllen (ein Formular pro Familie).
- Nach dem das Formular ausgefüllt und dem Verein FHS zugesendet wurde, werden dem Mitglied die Mitgliedschaftskarte, Einzahlungsschein für die Einschreibgebühr und jährliche Mitgliedschaftsbeitrag gesendet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Jahresbeitrages. Die Einschreibgebühr und der Mitgliederbeitrag muss innert 30 Tagen bezahlt werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden die Kosten nicht gedeckt.

**Art.4** - Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr im November an unsere Mitglieder per Post zugestellt. Die Mitglieder, welche den Beitrag aus irgendwelchen Gründen nicht erhalten haben sollten, müssen mit uns in Kontakt treten und auf alle Fälle bis zum Ende des Folgemonats (Ende Dezember), für die Bezahlung sorgen. Die Mitglieder sind für die Bezahlung des jährlichen Beitrags selbst verantwortlich. Falls ein Mitglied den Beitrag bis Ende Dezember nicht pünktlich bezahlt, wird im Falle eines Todes die Überführungskosten von der verstorbenen Person nicht gedeckt.

## Mitgliederbeitrag\*:

Jahresbeitrag	Europa**	World
Einzelpersonen	79	119
Familie	149	189

\*\* Folgende Länder: AL, BE, BA, BG, DK, DE, EE, FI, FR, EL, IRL, IS, IT, RKS, HR, LV, LT, LU, MT, MK, MC, ME, NL, NO, AT, PL, PT, RO, SE, RS, SK, SI, ES, CZ, TR, UA, HU, UK. Die Liste ist auch auf unserer Homepage zu finden.

## Einschreibgebühr\*:

Länder/ Alter	bis 44	45-49	50-54	55-59	60-64	65-69
Europa	98	120	290	390	590	790
World	110	190	390	590	690	890

\* in CHF

Ab 70 Jahre nach Anfrage.

## C - Leistungsberechtigte

**Art.5** - Folgende Personen sind leistungsberechtigt:

- Die Mitglieder und in der Schweiz wohnhaftenden Familienangehörigen.
- Kinder die älter als 18 Jahre sind, haben eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.
- Die Personen, die ihre Verwandten in der Schweiz besuchen und bei ihnen wohnen dürfen, können mit einer Spende von 400.- pro Person über die Verwandten effektive Mitglieder werden. Diese Personen werden von den für die Mitglieder vorgesehenen Fondsleistungen nur im Falle ihres Ablebens in der Schweiz Gebrauch machen können. Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit, nach Ablauf der Frist von 45 Tagen nach Eingang des Beitrages.

## D- Leistungen

**Art.6** - Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder eines Familienangehörigen des Mitglieds in der Schweiz, werden folgende Kosten zu Gunsten der Angehörigen vom Verein FHS beglichen:

- Bestattungskosten (Waschung, Einkleidung, Sarg, Einsargen)
- Verwaltungskosten bei Konsularische Angelegenheiten, sowie offiziellen Instanzen und Behörden in der Schweiz.
- Transportkosten des Leichnams per Flugzeug oder mit dem Leichenwagen. Der Transport erfolgt bis zum nächstgelegenen Flughafen des Beerdigungsortes.
- Transport des Leichnams vom Flughafen bis zum Beerdigungsort in einem Bestattungswagen. Kann kein Bestattungswagen zur Verfügung gestellt werden, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200 geleistet.
- Kosten für den Hin- und Rückflug (Economy Class) eines Angehörigen der verstorbenen Person der den Leichnam transport begleiten wird (Personen die ihren Flug in einer höheren Klasse buchen, werden die Preisdifferenz selbst bezahlen müssen).

## E- Bei Todesfällen

**Art.7** - Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder Familienangehörigen, muss der Verein FHS sofort benachrichtigt werden. Die Kontaktdaten auf der Mitgliederkarte sind dabei ausschlaggebend.

Den Anweisungen des Fonds muss folge geleistet werden, anderenfalls wird keine Auszahlung durchgeführt. Die untenstehenden Dokumente müssen von den Angehörigen vorbereitet werden.

- Amtlicher Beleg des Ablebens
- Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis
- Eheschein bei verheirateten Mitgliedern

## F- Diverse Bestimmungen

**Art.8** - Änderungen der Mitgliederangaben (wie Geburt, Ehe, Scheidung) und Adressenwechsel sind innerhalb von 15 Tagen schriftlich an den Verein FHS mitzuteilen. Der Verein trägt keine Verantwortung bei Kommunikationsproblemen.

**Art.9** - Wenn die Kosten eines verstorbenen Mitglieds von einer Versicherung oder eines anderen Beistandsfonds gedeckt sind, wird der Verein FHS den Angehörigen des verstorbenen Mitglieds einen Barbetrag auszahlen, dessen Höhe ¼ der Kosten für die Leichnamsüberführung in der Schweiz beträgt.

**Art.10** - Die Mitgliedschaftsdauer beträgt mindestens 5 Jahre. Die Mitgliedschaft verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Mitgliedschaft kann nur mit einem schriftlichen Kündigungsantrag bis Ende September und nach Bezahlung des Ausgabenanteils des laufenden Jahres durch die Angehörigen erfolgen.

**Art.11** - Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, wenn der Verein FHS nach Beginn der Mitgliedschaft feststellt, dass diese vor Beginn der Mitgliedschaft krank waren/sind oder die Frage über Krankheiten nicht richtig beantwortet worden sind. In solchen Fällen übernimmt der Beerdigungsfonds keinerlei Kosten des Verstorbenen. Auch bei geplanter Suizid oder bestehender Suizidgefährdung übernimmt der Verein FHS keine Kosten.

**Art.12** - Wenn der Tod wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die Anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Verein FHS von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

**Art.13** - Das Fondsreglement, dass aus 13 Artikel besteht, wurde durch den Verein FHS erarbeitet und vom Vorstand bestätigt. Änderungen zum Fondsreglement werden vom Vorstand vorgenommen und ausgeführt.